

Sachdokumentation:

Signatur: DS 788

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/788



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3007 BernBern, 4. Dezember 2017 / AG
VL Steuervorlage 17Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch**Steuervorlage 17 (SV17)****Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die strategische Stossrichtung der Steuervorlage 17: Wir fordern klar, dass die steuerlichen Regelungen, welche nicht mehr im Einklang mit dem internationalen Standard sind, schnellstmöglich abgeschafft werden. Es ist auch zentral, dass die Kantone international konforme steuerliche Massnahmen ergreifen können, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Es kann nicht oft genug betont werden: Die betroffenen Unternehmen tragen momentan mit 5 Milliarden Franken an Gewinnsteuern zu den Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden bei. Die notwendige Anpassung des Finanzausgleichs ist eine automatische Folge der Reform. Wir unterstützen zudem voll und ganz, dass die kurzfristige Reformlast ausgewogen verteilt wird, die anfällt, um die Steuererträge juristischer Personen mittel- und langfristig zu sichern und auszuweiten.

Wie die VOTO Umfrage gezeigt hat, ist die Unternehmenssteuerreform III vor allem aufgrund dreier Punkte gescheitert: Die finanziellen Konsequenzen der Reform waren zu unsicher, die Reform war zu komplex und – verbunden mit den ersten zwei Punkten – es konnte nicht vermittelt werden, dass diese Reform Steuereinnahmen sichert statt kostet. Wir ziehen daraus die Lehre, dass die Steuervorlage 17 auf Bundesebene eine einfache Basis bilden muss, damit die Kantone ihre jeweilig passenden Reformen schmieden können. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich kantonal und kommunal genauer einschätzen und aufzeigen. Das Beispiel des Kantons Waadt hat zudem gezeigt, dass eine Reform auf Stufe Kanton auf grosse Zustimmung treffen kann. Es ist nun an den Kantonen, ihre jeweilige Reform anzugehen. Im Gegenzug stellen wir auf Stufe Bund sicher, dass die Kantone die Möglichkeit haben, die notwendigen international konformen Instrumente einzuführen und über den nötigen finanziellen Spielraum verfügen. Es ist auch daran zu erinnern, dass der allgemeine Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen zusätzlich angeheizt wird, wenn die Nutzung der international konformen Instrumente durch die Kantone weiter eingeschränkt wird (z.B. durch die Gesamtentlastungsbegrenzung).

Die Unternehmensbesteuerung ist mit der SV17 insgesamt so zu reformieren, dass die steuerliche Standortattraktivität der Schweiz für Unternehmen jeder Grösse gesichert und entwickelt werden kann. Das Zusammenspiel von kleineren Unternehmen mit grösseren, bis zu weltweit tätigen Konzernen, ist ein entscheidender Erfolgs- und Stabilitätsfaktor der schweizerischen Volkswirtschaft.

Wir fordern daher verschiedene Anpassungen des Entwurfs:

Es wird von uns nicht unterstützt, dass die Kantonsautonomie in Steuerfragen in dieser Vorlage so sträflich vernachlässigt wird. Der Bund soll lediglich den Rahmen setzen, damit die Kantone über international konforme Massnahmen verfügen, um ihre passende Steuerreform aufzusetzen. Um sie in dieser Herausfor-

derung zu unterstützen, soll der Bund den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhöhen. So sollen insbesondere alle steuerlichen Massnahmen, welche den Kantonen momentan obligatorisch über die Vorlage aufgezwungen werden, – soweit möglich – fakultativ ausgestaltet werden.

Wir sprechen uns somit namentlich dagegen aus, dass der Bund für die Kantone verbindlich eine Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden und der Familienzulagen beschliesst. Es ist Sache der Kantone, sowohl die Teilbesteuerung der Dividenden wie auch die Höhe der Familienzulagen festzulegen. Durch eine nationale Erhöhung wird der unterschiedlichen Situation in den Kantonen nicht Rechnung getragen. Es folgt, dass KMU in gewissen Kantonen von einer Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden und der Familienzulagen betroffen wären – ohne dass gesichert ist, dass sie von einer Senkung der Gewinnsteuer profitieren können. Sozialpolitische Massnahmen, wie die Erhöhung der Familienzulagen, gehören zudem ganz klar in die Kompetenz der Kantone. Die Altersvorsorge 2020 hat schliesslich gezeigt, dass es vom Volk nicht goutiert wird, wenn teure Zückerchen im Giesskannenprinzip verteilt werden.

Falls an einer sozialen Massnahme festgehalten werden sollte, fordern wir, dass die Abzüge für Kinderfremdbetreuungskosten erhöht werden, statt die Familienzulagen. Dies passt besser zur Vorlage, da es sich um eine steuerliche Massnahme handelt, und hat positive Wohlfahrtseffekte durch die Förderung der Arbeitsintegration von Zweitverdienern.

Falls an einer Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden festgehalten werden sollte, fordern wir, dass die steuerliche Belastung für Aktionäre durch Einkommens- und Vermögenssteuer die 50% nicht überschreiten darf. Es muss verhindert werden, dass eine Investition in Arbeitsplätze und Innovation durch den Staat bestraft wird.

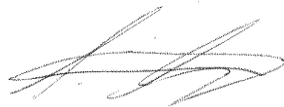
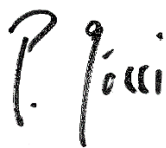
Zudem müssen die steuerpolitischen Entwicklungen in den USA genau beobachtet werden. Die Schweiz muss aus Sicht der FDP steuerlich wettbewerbsfähig bleiben gegenüber anderen Standorten und insbesondere auch den USA, welche zurzeit über eine tiefgreifende (Unternehmens-)Steuerreform diskutieren. Die neue schweizerische Steuervorlage muss unbedingt darauf Rücksicht nehmen, dass es zukünftig nicht zu Doppelbesteuerungen für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und wirtschaftlichen Verflechtungen zu den USA kommt. Ansonsten riskiert die Schweiz für den Standort teure Verlagerungen in die USA. Eine schweizerische Steuerreform – welche nicht auf diese Aspekte eingeht – lehnt die FDP ab.

Bitte finden Sie die Antworten zum mitgelieferten Fragebogen im Anhang (Seite 3).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz

Anhang

Steuervorlage 17 (SV17)

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: FDP.Die Liberalen

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?
 - Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
 - Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
 - Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
 - ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

Ja

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?
 - Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;
Ja
 - Einführung einer Patentbox;
Ja, aber nur fakultativ.
 - Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;
Ja
 - Einführung einer Entlastungsbegrenzung;
Ja, aber fakultativ
 - Erhöhung der Dividendenbesteuerung;
Nein
 - Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;
Ja; die Höhe hängt davon ab, wie viele der steuerlichen Massnahmen fakultativ erklärt werden und inwiefern die Kantone ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Reformen zeitnah angehen.
 - Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;
Ja
 - Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;
Nein
 - Entlastungen bei der Kapitalsteuer;
Ja
 - Aufdeckung stiller Reserven;
Ja, aber fakultativ

- Anpassungen bei der Transponierung;
Ja
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;
Ja
- Anpassungen im Finanzausgleich;
Ja

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

Die Kantone sollten die Möglichkeit haben, alle international konformen steuerlichen Massnahmen einzuführen, damit ihre Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden kann.

Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Kantone kann nur durch eine breite Palette von Ersatzmassnahmen ausreichend Rechnung getragen werden. Das gilt insbesondere für Kantone, die keinen grossen Spielraum für allgemeine Gewinnsteuersenkungen haben. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist eine gezielte Ersatzmassnahme für Finanzierungsaktivitäten von Konzernzentralen, welche heute als Holdinggesellschaft besteuert werden sowie von Finance Branches, welche in der Schweiz Finanzierungsfunktionen für ausländische Konzerne ausüben. Da die Steuerbelastung dieser Gesellschaften auch mit Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf kantonaler Ebene ansteigen würde, könnte von diesen Gesellschaften inskünftig eine höhere Steuerleistung, auch für den Bund, erwartet werden, wenn sie in der Schweiz gehalten werden können.

Zudem hat sich gezeigt, dass bei grösseren Unternehmen, und insbesondere auch bei Banken und Versicherungen, selbst bei höherem Zinsniveau kaum Mitnahmeeffekte eintreten. Somit würden eher KMU entlastet, die sich verstärkt mit Eigenkapital finanzieren. Dies erhöht deren Stabilität, was der Wirtschaft als Ganzes zu Gute kommt.

In diesem Sinne sollte die zinsbereinigte Gewinnsteuer als zielgerichtetes Ersatzinstrument für den bisherigen Holdingstatus und die Sonderregelung für Finance Branches als fakultative Massnahme unter der präziseren Bezeichnung „Abzug für Eigenfinanzierung“ für die Kantone ins StHG aufgenommen werden. Dies umso mehr, als vergleichbare Instrumente auch in den EU-Staaten umgesetzt werden und der Schweiz ohne ein vergleichbares Instrument ein konkreter Standortnachteil entstehen würde.